

# **S a t z u n g**

## **des Zweckverbandes Volkshochschule Altkreis Lübbecke**

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder**

Die Städte

Lübbecke  
Espelkamp  
Pr. Oldendorf  
Rahden

sowie die Gemeinden

Hüllhorst und  
Stemwede

haben in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV NW S.769) diese Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.4.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV NW 514), zusammen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule im Bereich des Altkreises Lübbecke.
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2 und 11 des 1. WbG.

### **§ 3**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Volkshochschule (VHS) Altkreis Lübbecke“.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Lübbecke und Espelkamp.

#### **§ 4**

#### **Rechtscharakter und Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO NW.
- (2) In allen Städten und Gemeinden des Altkreises Lübbecke werden Einrichtungen für die Volkshochschularbeit unterhalten.
- (3) Für die Bereiche der jeweiligen Verbandsmitglieder ist im Benehmen mit den Städten und Gemeinden ein bedarfsdeckendes Angebot an Lehrveranstaltungen sicherzustellen.

#### **§ 5**

#### **Organe des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Zur Unterstützung der Verbandsorgane und des Leiters der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet.

#### **§ 6**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern. Wahl und Amtszeit der Vertreter richten sich nach § 15 Abs. 2 GkG.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallende Zahl der Sitze in der Verbandsversammlung wird auf Grund der Bevölkerungszahlen nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren ermittelt. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (3) Die Sitzverteilung ist nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zum Zeitpunkt jeder Kommunalwahl zu überprüfen und ggf. zu ändern.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und der Leiter der Volkshochschule oder von ihnen beauftragte Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (5) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 15 Abs. 4 GkG) findet § 32 GO NW entsprechende Anwendung.
- (6) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 GkG.

#### **§ 7**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- b) Bestellung des Leiters der VHS und seines Stellvertreters
- c) Änderung der Verbandssatzung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern
- d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
- e) die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlage
- f) Planung und Durchführung von Investitionen sowie die Aufnahme von Darlehen
- g) die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- h) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
- i) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten mit Ausnahme der nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 4 des 1. Weiterbildungsgesetzes
- j) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der Volkshochschule und Aufstellung von Volkshochschulentwicklungsplänen
- k) Erlass und Änderung von Satzungen, Benutzungs-, Honorar- und Gebührenordnungen sowie die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten
- l) die Auflösung des Zweckverbandes und das Verfahren zur Auseinandersetzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Rechnungsjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mit Ausnahme dringender Fälle eine Woche. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratung und Entscheidung über Personalangelegenheiten. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten

die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei dem Verfahren sind die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 GO NW anzuwenden.

(3) Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmung und Wahlen gelten die §§ 34 u. 35 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden und bedürfen ebenfalls der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Vorstandsvorsteher oder von einem von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zu ihrer 1. Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Oberkreisdirektor des Kreise Minden-Lübbecke einberufen.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die nach den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der Form nach Abs. 1 nicht möglich, so werden sie durch Aushang

a) im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1

b) an der Anschlagtafel im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 4

c) an der Anschlagtafel im Rathaus der Stadt Pr. Oldendorf, Rathausstr. 3

d) im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Rahden, Lange Str. 7 – 9

e) im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Str. 1

f) in den Aushangkästen an den Verwaltungsgebäuden der Gemeinde Stemwede in den Ortschaften Dielingen, Wehden und Levern

vollzogen und, wenn die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, unverzüglich in der Form nach Abs. 1 nachrichtlich nachgeholt.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder gewählt. Sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

(2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers endet jeweils mit der Wahlperiode der Vertreter in der Verbandsversammlung. Er übt sein Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter aus. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Verwaltung des Zweckverbandes und ist für die Entscheidung über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind von dem Verbandsvorsteher vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes. Ihm obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter auf Voranschlag des Leiters der Volkshochschule (§ 14 Abs. 4 des 1. Weiterbildungsgesetzes).

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Zweckverband von dem Verbandsvorsteher vertreten.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.

## **§ 12 Beirat**

(1) Zur Beratung der Volkshochschularbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Städte und Gemeinden wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter
- b) den Vertretern der jeweils in der Person des 1. und 2. Vorsitzenden nicht repräsentierten Parteien oder politischen Gruppierungen in der Verbandsversammlung
- c) dem Verbandsvorsteher
- d) den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder der von ihnen benannten Personen
- e) dem Leiter der Volkshochschule

(2) Sofern und soweit erforderlich, können die Dozenten aus den jeweiligen Sachbereichen nach § 3 Abs. 1 des 1. Weiterbildungsgesetzes sowie die örtlichen Beauftragten im Beirat beratend mitwirken.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Verbandsvorsteher.

## **§ 13 Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat bereitet, soweit erforderlich, die Entscheidungen der Verbandsversammlung vor.

(2) Im Rahmen der bereitgestellten Mittel verabschiedet er den vom Leiter der Volkshochschule aufgestellten Arbeitsplan und entwickelt die Grundsätze einer langfristigen Planung entsprechend den von der Verbandsversammlung beschlossenen allgemeinen Richtlinien.

#### **§ 14 Dienstkräfte**

(1) Der Zweckverband kann im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher oder deren Stellvertreter unterzeichnet.

#### **§ 15 Leitung der Volkshochschule**

(1) Die Volkshochschule wird von einem hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule und den innerschulischen Betrieb.

(2) Dem Volkshochschulleiter obliegt insbesondere

- a) im Einvernehmen mit dem Beirat die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung
- c) die Auswahl der nebenberuflichen und nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter
- d) die Öffentlichkeitsarbeit

(3) Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzter der Dienstkräfte im innerschulischen Bereich.

#### **§ 16 Gebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 17 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

(1) Die Verbandsmitglieder stellen die für die Volkshochschularbeit in ihrem Gebiet erforderlichen und entsprechend ausgestatteten Räume und Einrichtungen mit Ausnahme der Hauptgeschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung. Sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.

(2) Die Verbandsmitglieder führen mit eigenen Dienstkräften die am Ort erforderlichen Verwaltungsarbeiten einschließlich der Gebührenerhebung im Wege der Amtshilfe für den Zweckverband durch, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Alle übrigen Kosten werden Zweckverband getragen. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus eigenen Einnahmen und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Ver-

band von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der betreffenden Mitglieder (maßgebend sind die vom Stat. Landesamt ermittelten und den Finanzausweisungen der Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen), sowie zu 50 % nach der Art und dem Umfang der in den einzelnen Städten und Gemeinden durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Zweckverband für den Volkshochschulbetrieb in den Städten und Gemeinden eigene Gebäude zu erstellen oder herzurichten. Soweit der Zweckverband als Träger einer derartigen Baumaßnahme auftreten soll, hat das betreffende Verbandsmitglied ihn von allen sich daraus ergebenden Kosten einschließlich der Folgekosten freizustellen.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften die Jahresrechnung aufzustellen.

(2) Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NW bedient sich der Verband des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes.

## **§ 19**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Ein Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines auf die Austrittserklärung folgenden Rechnungsjahres ausscheiden. Im übrigen gelten für diesen Fall die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Die ausscheidenden Verbandsmitglieder haben Anspruch auf einen ihrer Umlage entsprechenden Teil des Zweckverbandes.

## **§ 20**

### **Auseinandersetzung**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Falls sich die Beteiligten nicht binnen Jahresfrist einigen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die hauptamtlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres übernommen. Die Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und ihrer Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Aufsichtsbehörde.

**Hinweis:**

§ 8 Abs. 4 und § 9 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10. 12. 1981.  
§ 12 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 4. 10. 1982.